

## **Beihilfeordnung für die Diözese Augsburg**

### **hier: Änderung der Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen: Beihilfeordnung Teil A**

Nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 16./17. Februar 2012 setze ich hiermit folgende Änderungen der Beihilfeordnung für die Diözese Augsburg, Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen: Beihilfeordnung Teil A, für den Bereich der Diözese Augsburg in Kraft:

#### **Artikel 1**

Die Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen: Beihilfeordnung Teil A wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „gelten ergänzend die Beihilfavorschriften (BhV) des Freistaates Bayern“ durch die Worte „gelten ergänzend die Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV)“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 5 Abs. 4 Nr. 3 BhV“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Nr. 2 BayBhV“ ersetzt.
4. § 2a wird wie folgt geändert:  
In Abs. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 5 Abs. 4 Nr. 3 BhV“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Nr. 2 BayBhV“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 5 Abs. 4 Nr. 3 BhV“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Nr. 2 BayBhV“ ersetzt.
6. § 3a wird wie folgt geändert:  
In Abs. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 5 Abs. 4 Nr. 3 BhV“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Nr. 2 BayBhV“ ersetzt.
7. § 3b wird wie folgt geändert:  
In Abs. 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4 Nr. 1b BhV“ durch die Angabe „Art. 96 Abs. 2 Satz 5 Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG)“ ersetzt.
8. § 5 wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Beihilfavorschriften“ wird durch die Worte „Bayerischen Beihilfeverordnung“ ersetzt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4 Nr. 3 BhV“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Nr. 2 BayBhV“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1 Buchst. a“ ersetzt.

10. § 7d wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „des § 9 BhV“ durch die Angabe „der §§ 31 bis 38 und 39 Satz 3 BayBhV“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 5 Abs. 4 Nr. 3 BhV“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Nr. 2 BayBhV“ ersetzt.

11. § 8 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „des § 9 der Beihilfavorschriften des Bundes“ wird durch die Angabe „der §§ 31 bis 38 und 39 Satz 3 BayBhV“ ersetzt.

12. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 [Ausschluss von Beihilfeleistungen]

- (1) Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gem. LPartG und deren Kinder sind keine berücksichtigungsfähigen Angehörigen für Leistungen nach dieser Beihilfeordnung.
- (2) Beihilfen werden nicht gewährt zu Aufwendungen aus Anlass medizinischer Eingriffe (z.B. Schwangerschaftsabbrüche und Sterilisationen), die gegen kirchliche Grundsätze verstoßen.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Beihilfavorschriften“ die Wörter „des Bundes oder eines Bundeslandes“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Beihilfavorschriften“ die Wörter „des Bundes oder eines Bundeslandes“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 72 ABD Teil A/§ 73 Teil B“ durch die Angabe „§ 36b ABD Teil A, 1.“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Beihilfavorschriften“ die Wörter „des Bundes oder eines Bundeslandes“ eingefügt.

14. Der Abschnitt II des Anhangs zur Beihilfeordnung wird wie folgt geändert:

In Nr. 2 und 4 werden die Worte „mit Erteilung der Versorgungszusage im Sinne des Art. 40 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)“ durch die Worte „vom Zeitpunkt der Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungen treten rückwirkend mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Augsburg, 13. Juni 2012

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Konrad Zdarsa  
Bischof von Augsburg